

# Stipendienrichtlinie für Betreuungs- initiative Deutsche Auslands- und Partnerschulen (BIDS) an der Universität Siegen

Richtlinie 2022

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen der Betreuungsinitiative Deutsche Auslands- und Partnerschulen (BIDS) ab 2022 für Studierende von PASCH-Schulen an der Universität Siegen.

## Inhalt

Präambel .....	2
1. Stipendien.....	2
2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen.....	2
2.1 Gesamtförderdauer.....	2
2.2 Stipendien aus öffentlichen Mitteln und BIDS-Stipendien.....	2
2.3 Erwerbstätigkeit und BIDS-Stipendien .....	2
3. Antragstellung .....	2
3.1 Bewerbungsvoraussetzungen .....	2
3.2 Bewerbungsunterlagen und -frist .....	3
4. Auswahlgremium und Vergabe .....	3
5. Pflichtunterlagen .....	4

## Präambel

Im Rahmen des Programms *Betreuungsinitiative Deutsche Auslands- und Partnerschulen* (BIDS) ab 2022, gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA), kann die Universität Siegen Teilstipendien für besonders begabte PASCH-Alumni an regulär eingeschriebene Studierende vergeben. Vorrangiges Ziel ist es, den Studieneinstieg zu erleichtern und den Studienerfolg zu sichern. Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

### 1. Stipendien

Die Universität Siegen schreibt im Rahmen des Programms jährlich 5 Studieneinstiegsstipendien für den Studieneinstieg an der Universität Siegen aus.

Die Studieneinstiegsstipendien werden für die Dauer von in der Regel bis zu einem Jahr (12 Monate) vergeben.

Die Stipendiaten erhalten im Rahmen des Studieneinstiegsstipendiums eine monatliche Rate in Höhe 400,00 EUR.

Über die Förderung entscheidet eine Kommission.

### 2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

#### 2.1 Gesamtförderdauer

Grundsätzlich können BIDS-Stipendiatinnen und –Stipendiaten, nach jeweils einem positiven Votum der Kommission, mit einem Studieneinstiegsstipendium für **insgesamt 12 Monate** gefördert werden. Die **Gesamtförderung** des Programms **endet am 31. Dezember 2024**.

#### 2.2 Stipendien aus öffentlichen Mitteln und BIDS-Stipendien

Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Erhalten Personen Stipendien aus öffentlichen Mitteln sind diese anzurechnen.

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben BIDS-Stipendien bezogen werden.

#### 2.3 Erwerbstätigkeit und BIDS-Stipendien

Während der Laufzeit des Studieneinstiegsstipendiums sind vergütete Tätigkeiten gestattet und müssen nicht angezeigt werden.

### 3. Antragstellung

#### 3.1 Bewerbungsvoraussetzungen

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung möglich. Die Ausschreibung der Studieneinstiegsstipendien erfolgt über die Internetseite der Abteilung STARTING und sowie durch die ZfA-Lehrenden an Partnerschulen der Universität und auf Veranstaltungen der Universität Siegen für PASCH-Schulen.

Die Stipendien können von Studieninteressierten der Universität Siegen ab dem 1. Fachsemester beantragt werden, die PASCH-Alumni sind.

### 3.2 Bewerbungsunterlagen und -frist

Die Bewerbungsunterlagen für Studienstipendien müssen folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- im Original unterschriebenes BIDS-Antragsformular,
- Motivationsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- aktuelle Notenübersicht (letzten beiden Schuljahre an einer PASCH-Schule),
- fachliches Kurzgutachten eines ZfA-Lehrers,
- Sprachnachweis in der jeweiligen Unterrichtssprache (z.B. DSH, DSD),
- sonstige Nachweise (Praktikumszeugnisse, Urkunden, Ehrenämter etc.).

Die Bewerbung ist an das Referat Studierendenservice, an die Abteilung STARTING zu richten. Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Bewerbungsfrist endet in der Regel gleichzeitig mit der Bewerbungsfrist für einen Studienplatz im Bachelorstudium zum Wintersemester. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang der Bewerbung

Stehen nach der ersten Auswahl Restmittel für das Jahr zur Verfügung, wird ein zweiter Auswahltermin angesetzt und wie oben beschrieben bekanntgegeben.

## 4. Auswahlgremium und Vergabe

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Auswahlkommission sind Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten stimmberechtigt. Die Projektverantwortlichen aus der Abteilung STARTING begleiten das Verfahren.

Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Vorgaben des DAAD.

Die Studieneinstiegsstipendien werden nach besonderer Eignung vergeben. Bewerberinnen und Bewerber weisen ihre besondere Eignung mit folgenden Dokumenten nach:

- Schulische Leistungen,
- Fachliche Kurzgutachten,
- Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache (z.B. DSH, DSD),
- Motivationsschreiben.

Ein Anspruch auf das Stipendium besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeitnah, d.h. möglichst 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, über das Ergebnis der Auswahlkommission informiert werden. Die Stipendien werden ab dem Beginn des Wintersemesters gewährt.

## 5. Pflichtunterlagen

Für die Geltendmachung der Förderung sind die vorgegebenen Pflichtunterlagen vor Beginn des Stipendiums fristgerecht einzureichen.

Die Förderung von Studieneinstiegsstipendien ist an die fristgerechte Abgabe der folgenden Unterlagen gebunden:

- Entgegennahme der Stipendienurkunde
- Unterschrift der Stipendienannahmevereinbarung.

## 6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

6.2 Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

6.3 Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Referat Studierendenservice, die Abteilung STARTING unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.

6.4 Die Universität ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

6.5 Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen oder
- die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.